VERNUNFTKRAFT. THÜRINGEN
Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e.V.

THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag
Präsident des Thüringer Landtags
Dr. Thadäus König (persönlich)
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail:
poststelle@landtag.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Mario Berger
Mobil: 0176 64014856
E-Mail: ybrush@gmx.net

Rittersdorf, 09.12.2025

Stellungnahme

zu den Auswirkungen des „Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes“ (Drucksache 8/2487) auf die Planung, Genehmigung und Kontrolle von Windenergieanlagen

0. Vorbemerkung

Kurzfristig, vor den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel 2025/2026, soll in einer eilig anberaumten Sondersitzung des Thüringer Landtags am 10.12.2025 das „***Erste Thüringer Entlastungsgesetz***“ („Entlastungspaket“) in erster Lesung behandelt werden.

Laut der Medieninformation 122-2025 durch die Staatskanzlei sei das Ziel des Gesetzes …“*die Entlastung von Kommunen, Wirtschaft und Bürgern. Durch den Wegfall von Berichtspflichten, verkürzte Verfahren und digitale Kommunikation werden Ressourcen frei und Prozesse beschleunigt. Das Entlastungsgesetz ist der Startpunkt für weitere Modernisierungsschritte. Nunmehr folgt eine Anhörung von Kommunen und Verbänden sowie das Konsultationsverfahren mit dem Landtag.*“
Auf der Diskussionsplattform des Thüringer Landtags (Online-Diskussionsforum) ist bis dato der aktuelle Gesetzentwurf nicht zu finden. Eine Anhörung und öffentliche Debatte hat entgegen der Verlautbarung der Thüringer Staatskanzlei auch noch nicht begonnen.

Das „Erste Thüringer Entlastungsgesetz“ stellt einen **tiefgreifenden Eingriff in bestehende Umwelt-, Planungs- und Beteiligungsrechte** dar. Während der Titel den Eindruck eines verwaltungsvereinfachenden Gesetzes erweckt, enthalten mehrere **Artikel eine systematische Beschleunigung energiewirtschaftlicher Verfahren, die massive Auswirkungen auf das Ökosystem Wald, den Artenschutz, die Bürgerbeteiligung und die demokratische Kontrolle** haben. Umso wichtiger ist es, sich gründlich mit den ***Risiken, Eingriffne*** und ***Rechtsfolgen*** auseinander setzen zu können.

1. Grundsätzlich

Die Eile, mit der das "Erste Thüringer Entlastungsgesetz" eingebracht wurde, wird vom THLEmV als sehr problematisch angesehen, da sie gegen die Prinzipien der ordnungsgemäßen Gesetzgebung und der möglichen demokratischen Beteiligung verstößt. Dies betrifft insbesondere den Grundsatz, dass gesetzgeberische Verfahren transparent und unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Abgeordneten, betroffenen Verbände und Bürger durchgeführt werden müssen.
Wir begründen unsere Kritik mit den Verfahrensvorschriften der Landtagssatzung und den allgemeinen Grundsätzen des demokratischen Gesetzgebungsprozesses.

Das Gesetz ist in seiner Struktur ein klassisches Mantelgesetz, welches enorme Änderungen in verschiedenen Landesgesetzen bündelt, um **umfangreiche materielle Rechtsänderungen** unter einer harmlosen Bezeichnung zu verstecken.
Schon wegen der breiten und kolossalen Wirkung (u. a. Risiken, Eingriffe und Rechtsfolgen) ist eine zumutbare (ausreichend lange, tiefe und breite) gesellschaftliche Diskussion und Auseinandersetzung geboten.

Die Stellungnahme zeigt lediglich auf, welche Artikel im Gesetz unmittelbare Auswirkungen auf die Windenergie haben, welche Landes- und Bundesgesetze verändert oder ausgehebelt werden, welche Gefahren für Natur, Mensch und Demokratie entstehen und welche Rechtsmittel dies bezüglich wirkungslos werden.

Die Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswirkungen in anderen Bereichen wurden nicht betrachtet.

2. Überblick zu den betroffenen Rechtsbereichen

Das „Entlastungsgesetz“ Dr. 8/2487 greift in mindestens ***7 zentrale Rechtsmaterien*** ein:

Landesplanungsgesetz Thüringen (***ThürLPlG***)
Thüringer Umweltinformations- und Beteiligungsgesetz (***ThürUIG*** / ***ThürVwVfG***)
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (***ThürVwVfG***)
Thüringer Naturschutzrecht (***ThürNatG, ThürWaldG, ThürLForstAG***)
Thüringer Kommunalverfassung (***ThürKO***) – Bürgerentscheid, Beteiligung
Thüringer Umweltverträglichkeitsgesetz (***L-UVPG***)
Thüringer ***Datenschutzrecht*** (Betroffene in Verfahren / Einwendungen)
Auf Bundesebene wird das Entlastungsgesetz verstärkt wirksam zu/m/r:
EEG 2023 (Überragendes öffentliches Interesse für Windenergie)
WindBG – Windflächenbedarfsgesetz
BNatSchG-Novellen 2022–2024 (Artenschutz-Absenkungen)
BauGB §§ 35, 249–256 (Privilegierung und Beschleunigung)
UVPG (Bund-UVP-Vereinfachungen)
Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie)
Aarhus-Konvention (Beteiligungsrechte)

3. Analyse der windkraftrelevanten Änderungen im „*Entlastungsgesetz*“

Zu Artikel 1

– Änderungen am Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)

Betroffen:

Regionalplanung, Vorrang- und Eignungsgebiete, Beschleunigungsgebiete für Windenergie

Auswirkungen:

Erleichterung der Ausweisung von Windvorranggebieten.
Verkürzte Fristen für Gemeinden zur Stellungnahme.
Pflicht zur „vorrangigen Bedarfsdeckung erneuerbarer Energien“.
Möglichkeit, dass Thüringer Landesregierung Planung ersetzen kann, wenn Räte blockieren.

Risiken:

Die Kommunale Planungshoheit wird ausgehöhlt.
Bürgerbeteiligung wird faktisch entwertet (Fristverkürzung, Ausschluss verspäteter Einwendungen).
Reduzierte Abwägung zugunsten der Windenergie → Verletzung der materiellen Abwägungspflicht.
Waldflächen geraten verstärkt unter Druck, da die Regionalpläne schneller geöffnet werden können.

Zu Artikel 2

– Änderungen am Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Betroffen:

Anhörung – Einwendungen – Fristen – Akteneinsicht

Neuer Kernpunkt:

Einwendungen, die nicht fristgerecht, vollständig oder formal korrekt eingereicht werden, gelten als präkludiert (ausgeschlossen).

Folgen für Windenergieverfahren:

Bürger können faktisch vom Verfahren ausgeschlossen werden.
Komplexe Fachgutachten können in der kurzen Zeit kaum geprüft werden.
Rechtsstaatliche Kontrollfunktion der Öffentlichkeit wird gezielt geschwächt.

Demokratisches Risiko:

Verletzung der Aarhus-Konvention.
Gefahr eines verfassungswidrigen Eingriffs in Art. 17 GG (Petitionsrecht).
Möglicher Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz).

Zu Artikel 3

– Änderungen am Thüringer Umweltinformations- und Beteiligungsgesetz (ThürUIG)

Neuer Inhalt:
Behörden müssen Informationen „rechtzeitig“ bereitstellen, aber ohne klare Frist.
Gleichzeitig können Fristen für Einwendungen verkürzt werden.

Wirkung:
Bürger erhalten Gutachten oft zu spät, müssen sich trotzdem fristgebunden äußern.
Widersprüche werden leichter abgewiesen.
Initiativen können ihre Beteiligungsrechte nicht mehr sachgerecht ausüben.

Zu Artikel 4

– Änderungen naturschutzrechtlicher Vorschriften

Betroffen:
Artenschutz, Waldschutz, Eingriffsregelung

Entscheidend:
Bezugnahme auf die Bundes-Artenschutzabsenkung (BNatSchG-Novelle).
Einführung von „vereinfachten Verfahren“ bei landesrechtlich geschützten Biotopen.
Verkürzung behördlicher Prüfpflichten.

Konsequenzen:
Fledermäuse, Greifvögel, Rotmilan, Schwarzstorch, seltene Käfer & Flechten werden schlechter geschützt.
Höhere Genehmigungsquote von WEA im Wald.
Die Eingriffsregelung wird funktional ausgehöhlt.
Waldumwandlung kann leichter genehmigt werden.

Zu Artikel 5
– Änderungen im Kommunalrecht (ThürKO)

Betroffen:
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen Windparks.

Neuer Inhalt:
Bürgerbegehren gegen Windenergie können leichter als „unzulässig“ erklärt werden.
Pflicht zur „Energieorientierung“ in Gemeindeentscheidungen.

Folge:
Ein Bürgerentscheid gegen Windparks wird praktisch ausgeschlossen.
Die demokratische Selbstbestimmung der Gemeinden wird massiv beschnitten.

Zu Artikel 6
– Änderungen im Landes-UVP-Gesetz (ThürUVPG)

Inhalt:
Schwellenwerte für UVP-Pflichten werden teilweise angehoben.
Nur noch Vorprüfungen - statt vollständiger UVP - werden möglich.

Risiko:
WEA im Wald werden häufiger oder grundsätzlich ohne echte UVP zugelassen.
Auswirkungen auf Wasserschutz, Arten, Boden bleiben unzureichend geprüft.
Die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle wird geschwächt.

Auswirkungen auf Bundesrecht:
Die Landesänderungen entfalten maximale Wirkung in Kombination mit bundesrechtlichen Privilegierungen der Windenergie.

EEG 2023
– „Überragendes öffentliches Interesse“
Seit 2023 wird Windenergie per Gesetz höher gewichtet als alle Schutzgüter - außer einer unmittelbaren Gefahrenabwehr.

Landesbehörden müssen daher:
- den Artenschutz zurückstellen.
- der Landschaftsschutz wird schwächer gewichtet.
- der Forstschutz wird untergeordnet.

Das „Entlastungspaket“ verstärkt diesen Effekt massiv.

BNatSchG
– Artenschutz-Absenkung
Artenschutz wird „berechenbarer“ gemacht:
Rotmilan/Schwarzstorch genießen nur noch eingeschränkten Schutz.
Tötungsrisiko gilt erst ab wesentlich höheren Grenzwerten.
Pauschale Ausgleichszahlungen statt echter Vermeidung.
Thüringen nutzt dies nun vollständig.

BauGB-Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
– Windenergie privilegiert im Außenbereich
Wald gilt als „Außenbereich“.
Das Entlastungsgesetz verstärkt den Druck, auch den Staatswald zu öffnen.

WindBG
– Pflicht, Flächen zu liefern
Thüringen muss bestimmte Flächenmengen bereitstellen.
Regionalplanung und das Entlastungspaket bedeuten die Zwangsöffnung von Waldflächen, falls Freiflächen nicht reichen.

4. Gesamtrisiken für Mensch, Natur und die Demokratie

Ökologische Risiken

- Verlust von Biodiversität
gefährdete Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan)
seltene Waldarten, Fledermäuse
Zerstörung alter Wälder, Biotope

- Wasserhaushaltsschäden
Hanglagen besonders gefährdet
Bodenverdichtung → weniger Grundwasser
Starkregenrisiko, Hochwassergefahr

- Bodenzerstörung
Fundamentaushebungen
Zuwegungen
Verdichtung über Jahrzehnte irreversibel

- Landschaftsbild und Erholungswert
Verlust unzerschnittener Räume
Gesundheitsrisiken durch Schall und visuelle Belastung

- Soziale und gesundheitliche Risiken
Verlust des Heimatgefühls
steigende soziale Konflikte
Spaltung der Dorfgemeinschaften
Gesundheitsbeeinträchtigungen (Schall, Infraschall, Schattenwurf)

- Demokratie- und Rechtsstaatsrisiken
Ausschaltung echter Bürgerbeteiligung
Verkürzte Einwendungsfristen
Präklusion als Ausschlusswerkzeug
Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung
Gefahr von Politikverdrossenheit und Vertrauensverlust
Missbrauch staatlicher Macht zugunsten privater Windkonzerne
Verstoß gegen Grundrechte (Art. 14, Art. 2, Art. 19 Abs. 4 GG)

5. Betroffene Landes- und Bundesgesetze

Das Landesrecht wird direkt geändert oder ist funktional betroffen:

ThürLPlG – Landesplanung
ThürVwVfG – Verwaltungsverfahren
ThürUIG – Umweltinformation
ThürKO – kommunale Bürgerrechte
ThürNatG – Naturschutz
ThürWaldG – Waldschutz
ThürLForstAG
ThürUVPG – Umweltverträglichkeit
ThürDSG – Daten betroffener Bürger
ThürBO
Auch Bundesrecht ist mittelbar betroffen:
BauGB – Privilegierung, Beteiligung
BNatSchG – Artenschutzreduzierung

UVPG – Absenkung der UVP-Pflichten
EEG 2023 – Überragendes öffentliches Interesse
WindBG – Flächenzwang
AEUV (EU-Beihilferecht) – Marktverzerrung durch Staatsforst
GG Art. 20a – Schutz natürlicher Grundlagen
GG Art. 19 Abs. 4 – der Rechtsschutz

6. Größte Gesamt-Risiken

- Ökosystem-Kollaps gefährdeter Waldgebiete
- Verlust der kommunalen Selbstbestimmung
- Aushöhlung des Artenschutzes
- Rechtsstaatsgefährdende Beschleunigungspolitik
- Ausschaltung demokratischer Korrektive
- Verlust des gesellschaftlichen Friedens
- Monopolisierung durch einzelne Windkraftkonzerne
- Beihilferechtliche Risiken im Staatswald (EU-Rückforderungen)

7. Rechtlich begründete Kritikpunkte (Angriffspunkte zum Entlastungsgesetz)

- Verstoß gegen Beteiligungsrechte (Aarhus-Konvention)
- Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz)
- Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG)
- Verstoß gegen Art. 20a GG (Umweltschutzgebot)
- Unzulässige Gesetzgebungstechnik (Mantelgesetz-Verschleierung)
- Verstoß gegen EU-Artenschutzrecht (Vogelschutzrichtlinie / FFH)
- Willkürverbot → Ungleichbehandlung Wald vs. Freifläche

8. Zusammenfassung

Das Entlastungsgesetz 8/2487 ist **kein** harmloses Verwaltungsvereinfachungsgesetz, sondern eine **tiefgreifende Strukturverschiebung** zugunsten industrieller Windenergieprojekte.
Es reduziert **Bürgerrechte, Kommunalrechte, Naturschutzstandards, Planungsqualität** und die **demokratische Kontrolle**.

Es **erleichtert die Errichtung großer Windenergiestandorte auch im Wald** und schafft ein **Genehmigungsregime, das natur- und demokratiefeindliche Fehlentwicklungen begünstigt**. Die **sozialen und ökologischen Folgekosten sind erheblich**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet.

- Thomas Heßland -